

25. April 2017

Vereinsstatuten

im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Berufsverband Österreichischer Dermatologen (BVÖD)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz, und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 2

Zweck, Tätigkeit und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Arbeitsbedingungen der in Österreich tätigen niedergelassenen Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten;
 - die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten;
 - die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten
 - die Vertretung der niedergelassenen Fachärzte für Haut und Geschlechtskrankheiten innerhalb der ÖDGV
 - die fachliche und organisatorische Kooperation mit der ÖGDV in enger Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Interessenvertretung, insbesondere der Bundesfachgruppe und den Landesfachgruppen der Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten.
- (3) Die für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehenen Tätigkeiten sind insbesondere die
 - Organisation von Veranstaltungen
 - Erarbeitung von gemeinsamen Stellungnahmen
 - Koordinierung von Aktivitäten unter den Mitgliedern zur Erreichung der Vereinsziele
- (4) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden, und zwar
 - a) Ideelle Mittel: die in Abs. 3 genannten
 - b) Materielle Mittel: Diese sollen aufgebracht werden durch Sponsoring, Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen.

§ 3

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur zur selbständigen Berufsausübung befugte Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten sein.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können alle in Österreich tätigen Ärzte in Ausbildung zum Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - freiwilligen Austritt oder
 - Ausschluss
 - Tod.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen und verfügt werden.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht neben den ordentlichen auch den außerordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung (§§ 8 und 9),
 - der Vorstand (§§ 10 bis 11),
 - der Obmann (§ 12), der Kassier (§ 13),
 - die Rechnungsprüfer (§ 13) und
 - das Schiedsgericht (§ 14).
- (2) Die Vereinsorgane und allfällige sonstige für den Verein tätigen Referenten üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen sind unzulässig.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, bzw. der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von zumindest einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem

Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt im Namen des Vorstandes durch den Obmann.

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sechs Werktage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst oder ein Vorstandsmitglied seiner Funktion enthoben werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Kassier-Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schriftführer-Stellvertreter. Jede Fachgruppe für Haut- und Geschlechtskrankheiten jedes Bundeslandes soll im Vorstand vertreten sein. Deshalb sind Bundesfachgruppen, die keine der oben angeführten Funktionen durch einen Vertreter ausüben, berechtigt, ein Vorstandsmitglied zu entsenden. Dieses Mitglied muss seine Tätigkeit als niedergelassener Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten (§ 45 ÄrzteG idgF) hauptberuflich ausüben.
Die Funktionsperiode des einzelnen Vorstandsmitglieds beginnt mit der Übernahme der Funktion und dauert 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Sollte der Vorstand aufgrund der Regelung nach Abs 1 nicht aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen, hat die Mitgliederversammlung unter den ordentlichen Mitgliedern die fehlende Anzahl von Vorstandsmitgliedern aus ihrem Kreis mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.
Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich oder mündlich mindestens einmal jährlich einberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (4) Den Vorsitz führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (5) Eines oder mehrere Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Austritt erklären. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Aus- oder Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Eine Enthebung von Vorstandsmitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen, falls die Verpflichtungen als Vorstandsmitglied gröblich vernachlässigt werden.
- (6) Aufgabe des Schriftführers ist die Protokollführung, seines Stellvertreters die Protokollführung bei Verhinderung des Schriftführers.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- d) Verwaltung des und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitern des Vereins

§ 12 Obmann

- (1) Der Obmann und der Obmann-Stellvertreter werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder vom Vorstand gewählt. Die Funktion des Obmanns und des Obmann-Stellvertreters beginnt ihrer Wahl und dauert 5 Jahre. Eine Wiederwahl nach Ablauf einer Funktionsperiode ist möglich. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (2) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann oder in dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 13 Kassier und Rechnungsprüfer

- (1) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis mit einfacher Mehrheit den Kassier. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 5 Jahren zwei Rechnungsprüfer, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei geeigneten Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach der Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat, wobei bei freiwilliger Auflösung, behördlicher Auflösung, Aufhebung (§ 39 Abs. 5 BAO) oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes das verbleibende Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden darf.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.